

IV. SOZIALVERSICHERUNG

ASSURANCES SOCIALES

8. Urteil vom 31. Januar 1935 i. S. Gaffner & Cie
gegen Bundesamt für Sozialversicherung.

Sozialversicherung. 1. Ist an eine nichtversicherungspflichtige Grossmetzgerei mit Verkaufsgeschäft für Fleisch und Fleischwaren eine dem Fabrikgesetz unterstellte und damit auch der obligatorischen Unfallversicherung unterliegende Wursterei angeschlossen, so erstreckt sich die Versicherungspflicht auf die Angestellten und Arbeiter des nichtversicherungspflichtigen Betriebs, sofern sie den Gefahren des Wurstereibetriebes zufolge ihrer Beschäftigung oder der örtlichen oder räumlichen Verhältnisse ausgesetzt sind (Art. 7, Abs. 1 VO I über die Unfallversicherung).

2. Diese Voraussetzung trifft nicht zu, wenn die verschiedenen Betriebe in getrennten Räumen untergebracht sind und das Personal des Verkaufsbetriebs in der Wursterei weder arbeitet, noch zirkuliert.

A. — Die Kollektivgesellschaft Gaffner & Cie in Bern betreibt eine Grossmetzgerei und Charcuterie. Sie hat ein Verkaufsgeschäft (Laden) an der Spitalgasse und daran angeschlossen eine Werkstatt für Fleischverarbeitung (Wursterei) mit mehreren motorisch angetriebenen Maschinen. Die Schlachtungen werden durch das Personal des Syndikates stadtbernischer Metzgermeister im Schlachthof ausgeführt. — Die Firma beschäftigt 19 Angestellte, nämlich 7 Metzgerburschen, 2 Ausläufer, 1 Bankburschen, 7 Ladentöchter, 1 Köchin, 1 Zimmermädchen. Daneben arbeiten die beiden Teilhaber im Betrieb. Die Metzgerburschen arbeiten nach den Angaben der Rekurrentin einen Drittel bis zur Hälfte der Zeit in der Metzgerei und die übrige Zeit in der Wursterei. Sie verbringen auch die in der Wursterei fabrizierten Waren in den Laden. Das Ladenpersonal wird nicht in der Wursterei beschäftigt. Immerhin kann es vorkommen, dass ein im Verkaufsladen beschäftigter Angestellter ausnahmsweise die Wursterei

betritt, um eine Wurst zu holen. — In der Metzgerei wird die Hauptarbeit von dem Bankburschen und den beiden Geschäftsteilhabern geleistet.

Am 21. Februar 1934 wurde der Wurstereibetrieb unter Einschluss der Bedienung der Rauchkammer und Kochkessel dem Fabrikgesetz unterstellt. Eine hiegegen erhobene Beschwerde ist vom Bundesgericht am 24. Mai 1934 abgewiesen worden. Ausgenommen von der Unterstellung wurde der Speditions- und Transportdienst, nicht unter das Fabrikgesetz fallen sodann die Metzgerei und der Verkaufsbetrieb.

B. — Durch Verfügung der Suval vom 15. Juni 1934 wurde die Fleischverarbeitung (Wursterei) der Firma Gaffner & Cie inklusive Bedienung der Rauchkammer und Kochkessel der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt als dem Fabrikgesetz unterworfenen Betrieb (Art. 60, Ziff. 2 KUVG), wobei die Versicherung nach Art. 4 VO I über die Unfallversicherung auf die gesamte Unternehmung ausgedehnt wurde.

Im Rekursverfahren wurde die Verfügung auf Antrag der Suval dahin abgeändert, dass die Betriebsteile Verkaufsladen, Speditions- und Transportdienst als nichtversicherungspflichtig erklärt, dagegen das in diesen Betriebsteilen beschäftigte Personal wegen seiner Berührung mit den Gefahren des versicherungspflichtigen Betriebsteils Fleischverarbeitung als der obligatorischen Unfallversicherung zugehörig erklärt wurde (Art. 7 Abs. 2 VO I über die UV). (Entscheid des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 7. September 1934.)

C. — Gegen diesen Entscheid hat die Firma Gaffner & Cie rechtzeitig Beschwerde erhoben. Sie beantragt, es sei zu erkennen, dass das im Verkaufsladen und auch in der Spedition beschäftigte Personal der obligatorischen Versicherung nicht unterstehe, unter Kostenfolge. Es wird geltend gemacht, das Personal des Verkaufsladens und des Speditionsdienstes werde nicht in der Wursterei beschäftigt; es habe mit der Wursterei überhaupt nichts zu tun,

auch nicht in Hilfs- und Nebenarbeiten. In der Wursterei seien nur die Metzgerburschen beschäftigt. Verkaufsladen und Wursterei seien zwar im gleichen Hause, aber in verschiedenen Lokalen untergebracht. Das Ladenpersonal betreue die Wursterei nur ganz ausnahmsweise, da die Waren im allgemeinen von dem Personal des Wurstereibetriebes in das Verkaufsgeschäft gebracht würden. Ähnlich verhalte es sich mit dem Speditionsbetrieb, der übrigens eine ganz untergeordnete Rolle spiele.

Das Bundesamt für Sozialversicherung beantragt Abweisung der Beschwerde. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin gäben nicht dazu Anlass, die im Entscheid vertretene Auffassung aufzugeben. Es sei zu beachten, dass das Gesetz die Versicherungspflicht der Unternehmungen nach Betrieb und Betriebsteil ordne und nicht zwischen versicherten und nichtversicherten Personen unterscheide.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Der angefochtene Entscheid geht davon aus, dass der Hauptgegenstand der Unternehmung Gaffner & C^{ie}, Grossmetzgerei und Handel mit Fleisch und Fleischwaren, keine versicherungspflichtige Betätigung ist, dass aber daneben, getrennt vom Hauptbetrieb, ein Betrieb, die Wursterei, besteht, der der Versicherung unterliegt, weil er dem Fabrikgesetz unterstellt ist (Art. 60, Ziff. 2 KUVG). In diesem Falle sind, nach Art. 7 Abs. 2 VO I über die Unfallversicherung, die Angestellten und Arbeiter versichert, die den Gefahren des versicherungspflichtigen Teils der Unternehmung zufolge ihrer Beschäftigung oder der örtlichen oder räumlichen Verhältnisse ausgesetzt sind. Es ist also zu untersuchen, ob diese Voraussetzung für das Personal der nichtversicherungspflichtigen Betriebsteile Laden und Spedition zutrifft. (Für den Transportdienst ist die Zugehörigkeit zur obligatorischen Unfallversicherung nicht bestritten worden, wohl weil dabei Personen in Frage stehen, die als Arbeiter der Fleischverarbeitung ohnehin versichert sind.)

2. — Das Personal der Wursterei und des Verkaufsladens (mit Einschluss der Spedition) arbeitet nicht durchwegs getrennt, die Metzgerburschen werden nicht nur in der Wursterei, sondern auch im Verkaufsgeschäft beschäftigt, der Bankbursche, der die Zerteilung der Fleischstücke in der Regel im Laden besorgt, arbeitet hie und da im Wurstereiraum. Eine Berührung des Ladenpersonals mit den Gefahren des versicherungspflichtigen Betriebes ergibt sich daraus aber nicht. In Frage käme höchstens der Umstand, dass das Laden- und Speditionspersonal ausnahmsweise die Wursterei betritt, um dort eine Wurst zu holen. Aber auch dann setzen sich diese Personen noch nicht den Gefahren des mit Maschinen ausgestatteten Fabrikationsbetriebes aus. Dies wäre nur der Fall, wenn sie — auch nur gelegentlich — dort in irgendeiner Weise arbeiten, sich dort aufhalten müssten. Dies trifft nur zu für den Bankburschen. Für das Personal der Verkaufs- und Speditionsbetriebes wird es von der Beschwerdeführerin bestritten. Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit dieser Bestreitung sind nicht ersichtlich. — Auch die örtlichen und räumlichen Verhältnisse sind nicht derart, dass das Personal des Verkaufsbetriebes den Gefahren der Wursterei ausgesetzt wäre. Dies wäre denkbar, wenn das Ladenpersonal vielfach in der Wursterei zirkulieren müsste, wofür aber nichts vorliegt. Es rechtfertigt sich deshalb die Annahme, dass das Personal des Verkaufs- und Speditionsbetriebes der Firma Gaffner & C^{ie} den Gefahren der Fleischverarbeitung nicht ausgesetzt ist und deshalb von der obligatorischen Unfallversicherung nicht erfasst wird.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Entscheid des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 8. September 1934 dahin abgeändert, dass das in den Betriebsteilen Verkaufsladen und Spedition beschäftigte Personal der Firma Gaffner & C^{ie} als nicht zur obligatorischen Unfallversicherung zugehörig erklärt wird.